



HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2023

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der SPD

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 20/10725 zu Drucksache 20/9504

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Land ergreift gezielt Maßnahmen, um Menschen mit Migrationsgeschichte vor Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Sexismus, jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus, Hass, Hetze und Diskriminierung zu schützen. Dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung, Schulung der Beschäftigten, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und die Förderung der Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Vernetzungsstellen und Beratungsstellen für Betroffene. Die Vorstellungen und Bedarfe der Betroffenen und gegebenenfalls ihrer Vertretungen sollen dabei einbezogen werden.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das allgemeine Verständnis für Integration und Teilhabe, Vielfalt und die Funktionsweisen, Auswirkungen und Gefahren von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Sexismus und jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus ist durch die Bildungs- und Erziehungsträger zu verbessern.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Darunter sind sowohl Maßnahmen, die sich an die gesamte Bevölkerung richten, als auch solche, die den spezifischen Beratungs- und Unterstützungsbedarfen von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund Rechnung tragen.“

- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
 „(3) Das Land Hessen fördert behördenunabhängige Integrationsberatungs- und Bleiberechtsstellen zur gezielten Beratung von Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und wie folgt gefasst:
 „(5) Das Land fördert Maßnahmen zur Stärkung des ehrenamtlichen wie hauptamtlichen Engagements für und von Menschen mit Migrationsgeschichte, insbesondere im Bereich von Integrationslotsinnen und -lotsen, von Migrantenorganisationen, von Laiendolmetscherinnen und -dolmetschern sowie professionelle Sprachmittlung, insbesondere für den Gesundheitsbereich.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und wie folgt gefasst:
 „(6) Förderungen nach diesem Paragraphen erfolgen nach Maßgabe gesonderter Förderrichtlinien, die unter Beteiligung der hessischen Wohlfahrtsverbände, der Migrantenorganisationen und der Kommunalen Spitzenverbände erarbeitet und festgelegt werden.“
4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Um die Zusammenarbeit sowie den politischen und gesellschaftlichen Dialog mit den in Hessen lebenden Menschen unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen zu intensivieren, schafft die Landesregierung Gesprächsformate für den regelmäßigen Austausch, die dazu dienen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie andere Verbände mit religions- und weltanschauungsbezogenen Aufgaben in die Teilhabe- und Integrationspolitik der Landesregierung einzubinden. Federführend zuständig für Gesprächsformate nach Satz 1 ist das für Integration zuständige Ministerium.“
5. In § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) Das Land wirkt darauf hin, dass alle Menschen, auch ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres aufenthaltsrechtlichen Status, einen diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung erhalten.“
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
 „(4) Das Land fördert den Zugang von drittstaatsangehörigen Ausländerinnen und Ausländern zu Ausbildung und Beschäftigung. Das Ministerium des Inneren und für Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen mit dem Ziel der zügigen Ermöglichung von Teilhabe am Arbeitsmarkt zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung im Bereich aufenthaltsrechtlicher Genehmigungsprozesse zu erlassen. Die personelle Ausstattung der für die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen zuständigen Behörden wird gestärkt. Das Ministerium des Inneren und für Sport fördert und erleichtert die dauerhafte Integration von Personen, die bereits während ihres bisherigen Aufenthalts in Deutschland Integrationsleistungen erbracht haben durch entsprechende Erlassregelungen.“
- b) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
7. § 20 erhält folgende Fassung:
- „§ 20
 Förderung der Einbürgerung
- Die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist im Interesse des Landes, um ihre Teilhabe zu stärken. Das Land gewährleistet für eine zügige Durchführung des Einbürgerungsverfahrens eine geeignete Ausstattung der zuständigen Stellen. Das Ministerium des Inneren und für Sport entwickelt mit dem Ziel der Vereinfachung der Einbürgerung und der Verfahrensbeschleunigung unter Beteiligung der Kommunen Maßnahmen und Regelungen zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens.“
8. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Landesregierung überprüft die Anwendung und Erfahrungen mit dem Gesetz und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2029 und danach alle fünf Jahre hierzu. Dabei bezieht sie die Erfahrungen der Kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen und der durch die Landesregierung ausgewählten, im Bereich der Integration, Antidiskriminierung und Antirassismus tätiger Organisationen und Akteurinnen und Akteure mit ein.“

Begründung:**Zu Nr. 1**

In § 7 werden die Ausführungen zu unmittelbarer und mittelbarer Benachteiligung aus der Begründung heraus- und im Gesetzestext aufgenommen.

Zu Nr. 2

In § 8 wird in den Abs. 3 und 4 der Begriff Antiziganismus ergänzt.

Zu Nr. 3 a)

In § 12 Abs. 1 wird beschrieben, dass das Land integrationspolitische Maßnahmen und Projekte zur Entwicklung von innovativen und nachhaltigen Strukturen auf kommunaler Ebene fördert. Die herausragende Bedeutung der Integrations- und Bleiberechtsberatung für Geflüchtete sowie Migrantinnen und Migranten wird an dieser Stelle konkret aufgenommen und berücksichtigt.

Zu Nr. 3 b)

In § 12 wird mit dem neuen Abs. 3 die Verantwortung und Zuständigkeit des Landes für die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebotes an Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer (MBE) festgehalten. Dies erfolgt ergänzend zu den bereits laufenden Fördermaßnahmen des Bundes. Zudem ist eine große Gruppe insbesondere Geflüchteter aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nicht erfasst von der definierten Zielgruppe der „Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)“. Daher wird das Land Hessen eine eigene Landesförderrichtlinie auflegen, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund in Hessen ein Beratungsangebot zur besseren Integration und Teilhabe in allen Lebensbereichen erhalten können.

Zu Nr. 3 c)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 d)

Nach redaktioneller Anpassung wird § 12 Abs. 5 um die Aufnahme der Kostenübernahme von professionellen Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern ergänzt, insbesondere um die faktische und diskriminierungsfreie Inanspruchnahme gesundheitlicher Versorgungsleistungen sicherzustellen. Die Kommunikation zwischen Ärztinnen und Ärzten bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Menschen ohne ausreichende Sprachkompetenzen muss über Sprachbarrieren hinweg ermöglicht werden. Sie leisten wertvolle Integrationsarbeit und bilden Brücken der Verständigung. Die Finanzierung ihres Einsatzes steht bislang auf keiner verbindlichen Grundlage und sollte im Integrationsgesetz geregelt werden.

Zu Nr. 3 e)

Nach redaktioneller Anpassung wird in § 12 Abs. 6 die Beteiligung der hessischen Wohlfahrtsverbände wie auch der Kommunalen Spitzenverbände bei der Ausarbeitung der Förderrichtlinien ergänzt, um den tatsächlichen Herausforderungen besser Rechnung tragen zu können.

Zu Nr. 4

Mit der Änderung in § 15 Abs. 2 wird die Durchführung von Gesprächsformaten mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie anderen Verbänden mit religions- und weltanschauungsbezogenen Aufgaben verpflichtend festgehalten und von der bisherigen Kann-Regelung Abstand genommen.

Zu Nr. 5

In § 18 wird mit dem neu angefügtem Abs. 3 berücksichtigt, dass in Hessen alle landesrechtlichen Maßnahmen zu einer möglichst unbürokratischen und umfassenden gesundheitlichen Versorgung unabhängig des aufenthaltsrechtlichen Status gewährleistet wird. Ein diskriminierungsfreier und gleichberechtigter Zugang zur Gesundheitsversorgung beinhaltet unter anderem die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Geflüchtete, die im Grundleistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes sind oder die Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Clearingstellen in Hessen für alle Menschen ohne Krankenversicherung.

Zu Nr. 6 a)

§ 19 regelt die Integration von Migranten in den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Mit dem neuen Abs. 4 erfolgt eine Verpflichtung des zuständigen Ministeriums zur Vereinfachung und Beschleunigung der aufenthaltsrechtlichen Verfahren für die Personengruppen, die zur Aufnahme von Beschäftigung (inkl. Ausbildung) auf eine ausländerbehördliche Erlaubnis angewiesen sind. Die zu erlassenden Anweisungen an die nachgeordneten Behörden sind dabei auf die Realisierung des gesetzlichen Ziels der Ermöglichung von gleichberechtigter Teilhabe am Arbeitsmarkt auszurichten. Sie sollten daher auch positive ermessenslenkende Bestimmungen enthalten, um Entscheidungen sowohl zeitnah als auch zugunsten der Aufnahme und Fortsetzung von Beschäftigung (inkl. Ausbildung) zu treffen. Dies entlastet die zuständigen Behörden und die kommunalen Sozialhaushalte, gibt Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die notwendige Planungssicherheit, trägt zu einer schnellen Integration bei und leistet einen Beitrag zur Linderung des Personal- und Fachkräftemangels.

Zu Nr. 6 b)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 7

Mit der Ergänzung der Sätze 2 und 3 wird eine Verpflichtung verankert, die zuständigen Stellen geeignet auszustatten, um Einbürgerungsverfahren zügig durchführen zu können.

Zu Nr. 8

In § 21 Abs. 3 wird die verbindliche Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH) bei der Evaluierung des Gesetzes festgehalten.

Wiesbaden, 20. März 2023

Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph